



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 9. Dezember 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
12.10.2021
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-19-18-277-049784 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Vizepräsidentin Yvonne Magwas, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

J. Hennig



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, N II 1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Christiane Paulus
- Ministerialdirektorin-
Leiterin der Abteilung N
Naturschutz und
Nachhaltige Naturnutzung

TEL +49 22899 305-2600

FAX +49 22899 305-2602

christiane.paulus@bmu.bund.de

www.bmu.de

Naturschutz und Ökologie

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 22. September 2021
Ihre Bitte um Stellungnahme vom 12. Oktober 2021
Pet. 2-19-18-277-049784

0028/003-2021.0114

Bonn, 23.11.2021

Der Petent fordert mit Eingabe vom 22. September 2021 eine Änderung der „Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 15)“. Die Regelung müsse „insoweit geändert werden, dass die Versiegelung von Flächen ausschließlich (!) durch Entsiegelung in mindestens derselben Größenordnung ausgeglichen werden kann. Eingriffe, die nicht entsprechend ausgeglichen werden können, müssen ausnahmslos verboten sein.“

Es wird Kritik an den in § 15 BNatSchG geregelten Rechtsfolgen für Verursacher von Eingriffen geübt. Bisher sei es möglich, die Versiegelung einer Fläche durch Maßnahmen auszugleichen, die an anderer Stelle die Bodenfunktion verbessern (z.B. Umwandlung von Acker in Wiese). Dies stelle laut dem Petenten aber keinen echten Ausgleich dar.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in §§ 13 ff. BNatSchG beinhaltet eine vorhabenbezogene Saldierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Land-



schaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, sind diese durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und nur wenn dies nicht möglich ist durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die vom Petenten dargestellte Flächenversiegelung, z.B. durch Neubau von Gebäuden, Straßen, Parkplätzen, Flughäfen etc. stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, da die natürlichen Bodenfunktionen zerstört werden. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sollen die Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise, Ersatzmaßnahmen in gleichwertiger Weise wiederherstellen. Es besteht nur ein Vorrang der Naturalkompensation vor Ersatzzahlungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hingegen gleichrangig. Es wird ein zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der geeigneten Maßnahme verlangt. Entscheidend ist aber, dass die Gesamtbilanz der Kompensation naturschutzrechtlich ausgerichtet ist und sich nicht alleine auf den Schutz des Bodens beschränkt.

Es ist nachvollziehbar, für Bodenversiegelungen jeweils Entsiegelung einer gleich großen Fläche als Kompensation zu verlangen. Der Gesetzgeber hat sich allerdings bewusst für eine andere Regelungssystematik entschieden. Eine Bodenverschlechterung kann nicht in jedem Einzelfall durch eine Bodenverbesserung ausgeglichen werden, daher stellen neben der Entsiegelung auch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs-/Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, geeignete Kompensationsmaßnahmen dar (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Über die geeignete Maßnahme (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme) entscheidet die zuständige Behörde, der nach der Rechtsprechung des BVerwG eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zukommt.¹ Maßgeblich für die Entscheidung ist stets eine einzelfallbezogene Betrachtung. Im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt neben der naturschutzfachlichen Beurteilung der am besten geeignetsten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen, auch eine Berücksichtigung grundrechtlich geschützter Interessen des jeweiligen Projektantragstellers (Art. 12, 14 GG) sowie die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen. Bei der

¹ BVerwGE 150, 92; 121, 72.

Abwägung alle Anforderungen an Natur und Landschaft sind die vom Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Funktionalität des Ökosystems einzubeziehen, sodass die schädliche Wirkung von Versiegelungen im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallabwägung entsprechend berücksichtigt werden muss, ohne dass es eines gesetzlich festgeschriebenen Rangverhältnisses öffentlicher Interessen bedarf.

Für den Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – dies umfasst auch den vom Petenten angeführten Aus- oder Neubau von Bundesautobahnen – regelt die auf Grundlage des § 15 Abs. 8 S. 1 BNatSchG im Jahr 2020 erlassene Bundeskompensationsverordnung (BKompV) Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dies umfasst auch die Prüfung der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG (Entsiegelung; Wiedervernetzung; Bewirtschaftungs-/Pflegetmaßnahmen). Bei funktionsspezifischen Kompensationsmaßnahmen im Kontext der Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen ist zwischen der Entsiegelung einerseits und der bodenschützenden bzw. -schonenden Flächennutzung andererseits zu unterscheiden. Es ist auch als Grundgedanke in der BKompV verankert, dass eine Versiegelung grundsätzlich durch eine flächengleiche Entsiegelung ausgeglichen werden soll. Ist dies nicht möglich, sind bei anderen Maßnahmen in Abhängigkeit von der betroffenen Funktion und der bodenfunktionsspezifischen Wirkung der Maßnahme höhere Flächenumfänge erforderlich (vgl. § 2 Abs. 7 sowie Anlage 6 BKompV). Die Entsiegelung als Kompensationsmaßnahme kommt zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht, so sieht die BKompV etwa eine Mindestgröße von 100 qm für eine Entsiegelung vor (Anlage 6 B BKompV).

Das BMU erachtet die Reduzierung des Flächenverbrauchs als zentrale Herausforderung. Nicht zu verwechseln mit dem Flächenverbrauch ist die Versiegelung. Diese macht Böden undurchlässig für Niederschläge und zerstört die natürlichen Bodenfunktionen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dient als Instrument dazu, Eingriffe in dem mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel entsprechend der Ziele des Naturschutzes Leistungs- und Funktionsfähigkeit einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu kompensieren. Siedlungsflächen und Verkehrsflächen umfassen jedoch auch unbebaute und nicht versiegelte Böden, zum Beispiel Erholungsflächen wie: Stadtparks, Sportplätze etc. Die Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch sollen aber natürlich auch unter anderem Entsiegelungskonzepte und Renaturierungskonzepte umfassen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für

Seite 4

Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 durchschnittlich auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt. Das heißt, es sollen netto keine weiteren Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beansprucht werden. Diese Zielsetzung hat während der deutschen Ratspräsidentschaft 2020 Eingang in die Erwägungen für eine EU-Biodiversitätsstrategie gefunden und wurde im März 2021 nun auch in die weiterentwickelte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen.²

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Paulus